



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
der
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH
(VWE GmbH)
Besonderer Teil (NBS-BT)**

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
2	Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen	4
3	Entgeltgrundsätze	6
4	Ergänzungen / Abweichungen zu/von den NBS-AT	10

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE GmbH) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der VWE sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) mit VWE spezifischen Anpassungen und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der VWE und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der VWE und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet unter www.allerbus.de/bahn/infrastruktur/nutzungsbedingungen

Herausgeber der NBS: Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH
Moorstraße 2a
27283 Verden

1.3 Ansprechpartner

Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH
Güterverkehrsabteilung
Moorstraße 2a
27283 Verden
E-Mail: cargo@vwe-verden.de
Fax: 04231 922722

Geschäftsführer: Henning Rohde
0173/9061150

Eisenbahnbetriebsleiter: Dr. Carsten Hein
0151/43127947

Örtlicher Betriebsleiter: Claas Keller
0151/14794853

Anfragen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen an:

Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH

Güterverkehrsabteilung

cargo@vwe-verden.de

04231/922722

2. Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen

2.1 Spurweite und Betrieb

Die Serviceeinrichtungen der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH sind Eisenbahnanlagen des öffentlichen Verkehrs und werden als Nebenbahn betrieben. Sie sind eingestuft als Netze des Regionalverkehrs im Sinne des § 2 Absatz 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Alle Gleisanlagen verfügen über eine Spurweite von 1435 mm (Regelspur). Regelungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen. Für die Serviceeinrichtungen der VWE gilt neben den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und EBA-Allgemeinverfügungen außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der VWE.

2.2 Betriebene Serviceeinrichtungen

Es werden folgende Serviceeinrichtungen betrieben:

Bf. Verden (Aller) Süd

- Zugbildung-, Zugauflösungsgleise: Gleis 1 und Gleis 3
- Ladegleise: 4, 5, 15,16, 17 und 18
- Abstellgleise: Gleis 6 und 7
- Gleis zur Treibstoffaufnahme - Tankstelle Gleis 8
- Gleis zur Lokabstellung Gleis 9
- Lokhalle mit Arbeitsgrube

Bf. Verden (Aller) Süd Industriegebiet

- Zugbildungs-, Zugauflösungsgleis zwischen Bahn-km 1,872 und 2,045
- Hier befinden sich 5 Privatgleisanschlüsse. Die Lage und deren Bedienungsanweisung stehen in der SbV im Teil D beschrieben.

Bf. Armsen

- Zugbildung, Zugauflösungsgleis

Bf. Neddenaverbergen

- Zugbildung-, Zugauflösungs- und Ladegleise
- Hier befindet sich 1 Privatgleisanschluss. Die Lage und deren Bedienungsanweisung stehen in der SbV im Teil D beschrieben.

Bf. Stemmen

- Zugbildung-, Zugauflösungs- und Abstellgleis

3. Entgeltgrundsätze

3.1 Bearbeitungsentgelte für die Zuweisung von Nutzungszeiten

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung beantragt der Zugangsberechtigte eine Nutzungszeit. Eine Nutzung beinhaltet in der Regel den Aufenthalt von einer oder mehreren Wagengruppen zwischen deren Ankunft auf und ihrer Abfahrt von der Serviceeinrichtung. Im Nutzungsantrag sind die beabsichtigte Nutzungsdauer und das Nutzungsziel (Privatgleisanschluss Ein-/Ausfahrt) anzugeben.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung einer Nutzungszeit wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Bearbeitung des Antrages und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Serviceeinrichtung. Die vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu erbringende Leistung umfassen die Aufnahme der beantragten Nutzung, interne Betriebsplanung und deren notwendige Abstimmung bis hin zur Unterbreitung des dem Zugangsberechtigten entsprechenden oder mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots zum Abschluss der Vereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG.

Bei der Bemessung des Entgeltes wird zwischen regelmäßigen Verkehren und unregelmäßigen Verkehren unterschieden. Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtung regelmäßig in mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen. Zu unregelmäßigen Verkehren zählen alle anderen Rangierfahrten.

Ist dem Antrag auf Zuweisung einer Nutzungszeit für Serviceeinrichtung, ein Antrag auf Infrastrukturnutzung gem. SNB-AT/BT der VWE incl. Nutzung der Serviceeinrichtung vorausgegangen, so wird das Bearbeitungsentgelt nur einmalig berechnet. Dieses trifft in der Regel bei Nutzung der Serviceeinrichtungen in den Bahnhöfen Armsen, Neddenaverbergen, Stemmen, sowie an den Haltepunkten Eitze, Luttum.

3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Das Entgelt für die Zuweisung von Nutzungszeiten für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle von der Zuweisung umfassten Rangierfahrten auf der Serviceeinrichtung fällig.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Bei regelmäßigen Verkehren wird hierfür ein vermindertes Entgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung eines regelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.

3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne Nutzung erhoben.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge ist bei unregelmäßigen Verkehren die erneute Zahlung des vollen Bearbeitungsentgeltes fällig.

Erfolgt die Beantragung eines unregelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.

3.1.3 Fahrtenpauschale für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Für jede von der Infrastruktur der DB Netz auf die Serviceeinrichtung eingehende und von dort auf die Infrastruktur der DB Netz ausgehende Fahrt wird jeweils ein pauschales Entgelt erhoben. Der Entgelttatbestand ist jeweils mit Überschreiten der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtung in eine der

beiden Richtungen erfüllt. Für Fahrten von Triebfahrzeugen ohne Wagen (Lokleerfahrten) wird ein ermäßigtes pauschales Entgelt berechnet.

Die Höhe der Fahrtenpauschale sind der Entgeltliste zu entnehmen.

3.1.4 Zeitabhängiges Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU durch stehende Züge, Wagen, oder sonstige Eisenbahnfahrzeuge wird ein zeitabhängiges Entgelt in Abhängigkeit von der Kategorie des belegten Gleises fällig.

3.1.5 Zuordnung der Gleise zu den Gleiskategorien

Die für eine Nutzung durch stehende Schienenfahrzeuge verfügbaren Gleise werden in die drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Zugbildungsgleis mit ein- oder zweifacher Weichenverbindung

Kategorie 2: Gleisanlagen mit angeschlossener Versorgungseinrichtung wie z. B. 220 Volt Stromanschluss, Aufnahme von Betriebsstoffen etc.

Kategorie 3: Gleisanlagen zur kurz- oder langfristigen Abstellung

3.1.6 Entsorgungskosten für die Beseitigung von Verloaderückständen

Für die Beseitigung und Entsorgung von Verloaderückständen (z. B. Baumborke bei Rohholzverladung), wird je Waggon ein Pauschales Entgelt gem. Entgeltliste erhoben.

3.1.7 Stornierungsentgelte

Bei Stornierungen oder nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.

Bei einer schriftlichen Abbestellung bis 48 Stunden vor der zugewiesenen Nutzungszeit, entfällt die Berechnung der Fahrtenpauschale nach Ziffer 3.1.3. Werden die zugewiesenen Nutzungszeiten unterhalb der 48 Stunden schriftlich abbestellt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 % der Fahrtenpauschale gem. Entgeltliste erhoben.

3.2 Anreizentgeltregelungen

Zur Vermeidung von Störungen, in vertraglicher, organisatorischer sowie technischer Hinsicht, gelten nachstehende Anreize.

Bei durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Zuweisung einer Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr,
- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziff. 5.2.2 NBS-AT.

Die Erhebung des Anreizentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den NBS-AT/BT dargestellten Verpflichtungen.

Bei technisch bedingten Störungen der Infrastruktur gelten folgende Anreizentgelte:

Technische Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an dem im Eigentum der VWE GMBH befindlichen Oberbau, die zu einer ungeplanten Verzögerung führen. Ungeplante Verzögerungen liegen dann vor, wenn diese die VWE GMBH zu vertreten hat, länger als eine Stunde andauert und über das Maß des allgemeinen Betriebsrisikos gem. Ziffer 6.5 NBS-AT hinausgehen. Die Beweislast liegt beim Zugangsberechtigten.

Im Fall einer von der VWE GMBH zu vertretenden Verzögerung reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50 %.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber der VWE GMBH oder deren Erfüllungsgehilfen jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen.

Die Dauer der Störung beginnt mit der Anzeige bei der VWE GMBH oder deren Erfüllungsgehilfen.

Angezeigte technisch bedingte Störungen werden in der Entgeltabrechnung als Anhang ausgewiesen. Sofern die VWE GMBH geltend macht, eine angezeigte Störung nicht vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises schriftlich dargestellt und begründet.

3.3 Entgelte für sonstige Leistungen

Für Personalleistungen die nicht in den Entgeltgrundsätzen Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 fallen, werden Entgelte auf der Basis von Personalstundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen zur Serviceeinrichtung und Unterlagen gem. Ziffer 1.4 NBS-BT in Papierform, werden Entgelte je angeforderten Plan erhoben.

Für die Aufnahme von Betriebsstoffen wie Dieselkraftstoff sowie Strom und die Beseitigung von Verloaderückständen und deren Entsorgung werden Entgelte gemäß den Aufwendungen erhoben.

Die Höhe der Personalstundensätze und Sonstigen Leistungen sind der Entgeltliste zu entnehmen.

4. Ergänzungen / Abweichungen zu/von den NBS-AT

4.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

4.2 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT

Es gelten die Anforderungen der VDV-Schrift 753, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

4.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis erhebt die VWE GMBH ein Entgelt gemäß den Entgeltgrundsätzen.

4.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die auf der Infrastruktur der VWE GMBH zum Einsatz kommenden Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der EBO.

4.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen über ein Kommunikationssystem verfügen, das jederzeit den Kontakt mit dem örtlichen Betriebsleiter der VWE GMBH gewährleistet. Hierzu ist ein Mobiltelefon Voraussetzung, mit dem über das Mobilfunknetz in Verbindung mit den Rufnummern gem. Unfallmeldetafel I/II (s. SbV Teil E Anlage 11) die Kommunikationsaufnahme erfolgt. Die Mobilfunkrufnummer ist der VWE GMBH vor der Nutzung bekannt zu geben und für die Dauer der Nutzungszeit ständig erreichbar zu sein.

4.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevantes Regelwerk ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) mit dem darin genannten geltenden Regelwerk und die in der SbV enthaltenen Betriebsanweisungen der VWE GMBH in der jeweils aktuellen Fassung. Die Bestandteile der SbV sind im Internet unter www.vwebahn.de veröffentlicht. Für schriftliche Zusendung werden Kosten nach der Entgeltliste erhoben.

4.7 Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Eine Vervielfältigung der für die Benutzung der Serviceeinrichtung zur Verfügung gestellten Informationen mit Weitergabe an Nicht-Zugangsberechtigte ist ohne Zustimmung der VWE GMBH untersagt.

4.8 Zu Punkt 3.1.4 NBS-AT

Weitere Angaben zur konkreten Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der VWE GMBH ergeben sich aus den jeweiligen schriftlichen Zustimmungserklärung zur Nutzung der Serviceeinrichtung. Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sind per Email an cargo@vwe-verden.de zu richten.

4.9 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Anmeldung erfolgt in Textform. Als Mindestangaben werden das beabsichtigte Nutzungszeitfenster, Nutzungsdauer sowie Art und Zweck der Nutzung gefordert. Soll das Ende der Nutzungszeit gegenüber der Anmeldung überschritten werden, darf die Nutzung nach Bestätigung durch die VWE GmbH fortgesetzt werden, wenn die Absicht unverzüglich mitgeteilt wird und für den zu benennenden Verlängerungszeitraum keine entgegenstehende Vereinbarung vorliegt. Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen in folgenden Zeiträumen: Mo – Fr 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sind per Mail an: cargo@vwe-verden.de zu senden. Für Rückfragen zur Nutzungsanmeldung steht die Güterverkehrsabteilung unter: 04231/9227-22 zur Verfügung.

4.10 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Die VWE GMBH versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtung zu erreichen. Bei der Entscheidung ist der Hauptzweck der Infrastrukturnutzung maßgebend. Hiernach wird der Nutzung von Ladegleisen zur Be- und Entladung von Gütern Vorrang vor der Nutzung zu reinen Abstellzwecken gegeben. Unterscheiden sich die Hauptzwecke zur Infrastrukturnutzung nicht und ist keine einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt die Reihenfolge nach eingegangener Anmeldung.

4.11 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 3 beschrieben sowie die Entgeltliste in Kapitel 4. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der VWE GmbH.

4.12 Zu Punkt 5.1.2 NBS-AT

Das EVU ist verpflichtet, im Falle einer Entgleisung von Schienenfahrzeugen, dem EIU Aufgleismerkblätter zur Verfügung zu stellen.

4.13 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Befugte Personen die in kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen treffen müssen, sind im Infrastrukturnutzungsvertrag benannt. Die VWE GmbH und EVU verpflichten sich gegenseitig die Veränderungen zur befugten Person umgehend mitzuteilen. Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Anmeldung der Nutzung der Serviceeinrichtungen nach Ziffer 4.9 NBS-BT können Sie telefonisch unter 04231/9227-22 oder per Email unter cargo@vwe-verden.de erfragen.

4.14 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass der VWE GMBH jeder Zeit eine aktuelle Telefonnummer oder Email Adresse des für die Durchführung verantwortlichen Personals bekannt ist, die während des Betriebs auf der Infrastruktur der VWE GMBH und mindestens 15 Minuten nach Ende des Betriebs bzw. Verlassen der Infrastruktur stets erreichbar ist.

Zudem benennt das EVU eine Büronummer und E-Mail-Adresse, über die mindestens ein verantwortlicher Firmenansprechpartner während der Bürozeiten erreichbar ist.

4.15 Zu Punkt 5.2.2, 5.3.1 und 5.3.3 NBS-AT

Informationen nach Ziffer 5.2.2 NBS-AT und Störungen in der Betriebsabwicklung nach Ziffer 5.3.1 NBS-AT müssen den zuständigen Stellen der VWE GMBH gemäß der SbV Teil E Anlage 11 gemeldet werden.

4.16 Zu Punkt 5.3.5, 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Legitimierte und damit befugten Personen sind der Eisenbahnbetriebsleiter der VWE GmbH, dessen Stellvertreter und der örtliche Betriebsleiter und dessen Vertreter. Die befugten Personen sind in der SbV Teil E Anlage 10 genannt. Sie sind zugleich Weisungsbefugt gegenüber dem Personal des EVU's. Die Legitimation erfolgt mit Namen und durch Dienstausweis der VWE.

4.17 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung werden durch Betriebsanweisungen (BetrA) oder Bau- und Betriebsanweisungen (BETRA) per Email an die Zugangsberechtigten bekanntgegeben.

4.18 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Im Verhältnis zwischen VWE GMBH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligte auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.